

zwischen der

Stadt Treuenbrietzen

Vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Knappe

und dem (Veranstalter/Nutzer)

vertreten durch

§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

(1) Die Stadt Treuenbrietzen überläßt dem Benutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch folgende Einrichtungen: Bürgerhaus " Alte Feuerwehr "

(2) Die Überlassung erfolgt zum Zweck der Durchführung

a) einer einmaligen Veranstaltung

am von _____ Uhr bis _____ Uhr

b) einer regelmäßigen Betriebes,

täglich, wöchentlich am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr

(3) Die Erlaubnis der Durchführung eines regelmäßigen Betriebes erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Stadt Treuenbrietzen wird jedoch bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(4) In der Regel sind nur die Mitglieder des Benutzers teilnahmeberechtigt.

Gäste und Zuschauer können teilnehmen, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Stadt Treuenbrietzen behält sich vor, vor Übergabe der zur Nutzung überlassenen Räume einseitig vom Benutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, daß sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

§ 2 Haus-Brandschutz- und Betriebsordnungen

(1) Die von der Stadt Treuenbrietzen erlassene Haus- und Brandschutzordnung ist auch im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten. Die Haus- und Brandschutzordnung hängt in den überlassenen Räumen aus.

(2) Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen der verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt zu befolgen. Diese üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 3 Entgelt für die Überlassung

Der Benutzer hat die nachweislich entstandenen Unkosten, insbesondere für Heizung, Grundreinigung, laufenden Unterhalt, zu bezahlen. Der Pauschalsatz beträgt derzeit _____ Stunde bzw. **EUR/Tag**.

Die Gebühr in Höhe von _____ **EUR** wird mit Abschluß des Benutzungsvertrages fällig. Sie ist auf das Konto der Stadt Treuenbrietzen

BLZ : 160 500 00

Kto Nr.: 366 050 2200

Mittelbrandenburgische Sparkasse

zu überweisen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Übergabe der überlassenen Räume zu erbringen.

§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

(1) Ungeschadet des § 2 hat der Benutzer für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung/Benutzung zu sorgen.

(2) Der Benutzer hat zu diesem Zweck einen dauernd anwesenden Beauftragten zu bestellen und namentlich im § 13 zu benennen.

(3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Stadt Treuenbrietzen mitzuteilen.

§ 5 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

(1) Der Benutzer stellt die Stadt Treuenbrietzen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Treuenbrietzen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Treuenbrietzen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Treuenbrietzen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Treuenbrietzen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 6 Benutzungsstörungen

(1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist die Stadt Treuenbrietzen umgehend davon zu unterrichten.

Bei Versäumnis wird eine Mindestgebühr verrechnet, wenn die Einrichtung nicht noch entsprechend belegt werden kann. Die Mindestgebühr soll die ohne die Benutzung anfallenden Unkosten decken.

(2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Aufsichtspflicht, Genehmigung

(1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Stadt Treuenbrietzen berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

(3) Ebenso sind die einschlägigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften,

z.B. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung usw. zu beachten.

§ 8 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Pflege und Reinlichkeit

(1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.

(2) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Darunter fällt auch sämtliches Inventar.

(3) Nach der Veranstaltung ist eine Reinigung der überlassenen Räume auf eigene Kosten durchzuführen. Die Reinigung kann auch auf den Bauhof übertragen werden. Die Kosten in Höhe

von EUR sind vom Benutzer zusätzlich zu erstatten. Bei Inanspruchnahme des Bauhofes ist dies im § 13 des Vertrages zu regeln.

§ 10 Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 11 Werbung

(1) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern u. dgl. ist nur mit Zustimmung der Stadt Treuenbrietzen erlaubt.

§ 12 Verhältnis zu Dritten

(1) Die Überlassung der Einrichtung durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Stadt Treuenbrietzen verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

§ 13 Besondere Bestimmungen und Auflagen

Der Verantwortliche und Beauftragte dieser Veranstaltung ist

_____ .

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche elektrischen Geräte auszuschalten.

Die Heizungsthermostate im Saal sind nicht zu verändern (Stufe 5).

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass um 22.00 Uhr alle Tore und Fenster im Bürgerhaus geschlossen werden.(Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

Teil I – Nr. 3 vom 6.März 1992 - § 10 Nachtruhe - .

Ab 1.00 Uhr ist das Betreiben von Musik jeglicher Art im Bürgerhaus untersagt.(Lärmbelästigung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft)

Der Schlüssel kann am Uhr im Hauptamt in Empfang genommen werden.

Am Uhr erfolgt die Übergabe des Schlüssels im Rathaus – Hauptamt –

Zimmer-Nr.: 105.

§ 14 Schriftform

(1) Von diesem Vertrag erhalten die Stadt Treuenbrietzen und der Benutzer je eine Ausfertigung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung dieses Vertrages schriftlich zwischen der Stadt Treuenbrietzen und dem Benutzer vereinbart werden.

Treuenbrietzen, den

Vermieter

Gemeinde Mieter

Bürgermeister